



Oldenburg, 23.07.2019

**Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund
Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG**

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

1 Planfeststellung, Benennung der festgestellten Unterlagen

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt.
- 1.2 Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
Die Auflagen zu den E.Nrn. 700, 703, 704, 705 und 903 sind zu beachten (Ziffer 2.2 und 2.7).
Die Planfeststellung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und als solche in den Planunterlagen gekennzeichneten Anlagen.
- 1.3 Der festgestellte Wege- und Gewässerplan umfasst folgende Bestandteile:
- a) Erläuterungsbericht
 - b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - c) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - d) Beiheft 2 – Naturschutz und umweltrechtliche Prüfungen
 - e) Beiheft 3 – Planungen Dritter
 - f) Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Maßstab 1:10.000 sowie vier Sonderkarten
- 1.4 Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Gehölzrodungen sind gemäß § 39 (5) BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September unzulässig.
- 2.2 Die Maßnahmen E. Nrn. 700, 703, 704 und 705 können negative Auswirkungen auf den im Verfahrensgebiet verlaufenden historischen Bohlenweg Le XIV haben.
Da die Einflüsse der Maßnahmen auf den Bohlenweg noch zu untersuchen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen sind, wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Maßnahmen E. Nrn. 700, 703, 704 und 705 aus der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses herausgenommen. Vor einer Ausführung der vorgenannten Maßnahmen ist somit eine Genehmigung der Stadt Aurich als Untere Denkmalschutzbehörde erforderlich.
- 2.3 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind der Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Aurich bzw. Wittmund zu melden.
- 2.4 Bei sämtlichen Maßnahmen ist vor deren Ausführung die jeweilige künftige Unterhaltung verbindlich zu regeln.
- 2.5 Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Versorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen.
- 2.6 Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich bezüglich der Bauausführung von Verrohrungen und Gewässern sind zu beachten (siehe „Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG zur 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG am 25.04.2019 im Konferenzraum des Behördenhauses, Oldersumer Str. 49 in Aurich).
- 2.7 Bezüglich der Rodung der E.-Nr. 903 fehlt noch die Benennung einer hierfür erforderlichen Ersatzaufforstung.
Daher darf die E.-Nr. 903 erst dann umgesetzt werden, wenn über eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG die entsprechende Ersatzaufforstung geregelt ist.

3 Begründung

- 3.1 Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse betroffen. Zweck der Planfeststellung ist es, die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen zu regeln und alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.
- 3.2 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich - in Abstimmung mit den betroffenen Trägern

öffentlicher Belange erarbeitet worden. Das Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hergestellt.

4 Einwendungen

- 4.1 Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich hergestellt. (siehe „Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG zur 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG am 25.04.2019 im Konferenzraum des Behördenhauses, Oldersumser Str. 48 in Aurich)

5 Umweltverträglichkeit, Artenschutz

- 5.1 Aufgrund der Einschätzung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.d.F. vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S.179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) war in der Flurbereinigung Tannenhausen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass die festgestellten oder nachteiligen Beeinträchtigungen mit Hilfe der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Durch die Beteiligung nach § 19 i.V. m. § 9 UVPG wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Umweltrelevante Einwände wurden weder von Bürgern noch von den gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgebracht.

Aufgrund der Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt.

Diese artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass unter Einhaltung und Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert wird oder soweit vermindert wird, dass die einschlägigen Verbote nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten.

Die Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit mit den Erhaltungszielen vereinbar.

- 5.2 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach § 41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei dieser Planfeststellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt worden.
Die Zulässigkeit des Vorhabens wird festgestellt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Im Auftrage

gez.
(Lischka)